

Schulvertrag

zwischen der

Adventistischen Privatschule Elia

(Volks- und Mittelschule mit Öffentlichkeitsrecht)

und dem Schüler

.....
(Name ,Vorname/n) (Geburtsort, Geburtsland) (Konfession)

vertreten durch die Erziehungsberechtigten

.....
(Name, Vorname des Vaters/Erziehungsberechtigten) (Name, Vorname der Mutter/Erziehungsberechtigten)

.....
(Adresse/n)

.....
(Telefonnummer/n) (Email Adressen)

§ 1 Aufnahme

1. Der Schulträger nimmt den Schüler mit Wirkung vom in die Jahrgangsstufe zur Probe auf.
2. Die Probezeit beträgt zwei Monate. Erfolgt innerhalb der Probezeit keine Kündigung, läuft der Vertrag unbefristet weiter. Während der Probezeit gilt das besondere Kündigungsrecht nach §8, Absatz 3.
3. Der Schüler muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen für den Besuch des Schultyps und der entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen.
4. Bei der Anmeldung bis zum 31. Mai ist eine einmalige Verwaltungsgebühr von €100,00 zu entrichten. Bis zum 30. Juni beträgt die Verwaltungsgebühr €150,00 und danach €200,00. Sie ist bis spätestens 10 Tage nach der schriftlichen Aufnahmebestätigung zu überweisen. Diese Gebühr wird bei Rücktritt nicht erstattet.

§ 2 Kosten

1. Das Schulgeld für die Volksschule beträgt jährlich € 3480,- und für die Mittelschule € 4200,-.
2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung des Schulgeldes monatlich in gleichen Raten per

Dauerauftrag zum zweiten Werktag (eine Dauerauftragsbestätigung ist der Schule innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsunterzeichnung vorzulegen). Die Ratenzahlungen beginnen jeweils am 1. September und enden am 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres. Daraus ergeben sich 10 Monatsraten.

3. Bei späterem Schuleintritt wird das Schulgeld wie folgt berechnet: bis Ende Kalenderjahr wird der ganze Jahresbeitrag fällig, ab Jänner anteilig der verbleibenden Monate.
4. Bei der Bezahlung des kompletten Schulgeldes im Voraus, bis zum ersten Schultag wird ein Skonto von 2% gewährt.
5. Kosten für Schulbücher und Lernhilfsmittel, die nicht durch die öffentliche Hand gedeckt werden, tragen die Erziehungsberechtigten.
6. Das Jahresschlusszeugnis wird erst beim Bezahlen des kompletten Schulgeldes ausgehändigt.
7. Eine regelmäßige Anpassung des Schulgeldes im Rahmen des Verbraucherpreisindex kann stattfinden.

§ 3 Elternmitarbeit

1. Die Erziehungsberechtigten erbringen pro Schuljahr mindestens 30 Arbeitsstunden unentgeltlich. Die Schule ist berechtigt, nicht erbrachte Elternmitarbeit mit € 10,- pro Stunde in Rechnung zu stellen. Erziehungsberechtigte mit mehreren Kindern in dieser Schule erbringen die Arbeitsleistung einmal. In besonderen Fällen kann mit der Elia-Schule eine abweichende Regelung getroffen werden.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, an Elternabenden und Schulveranstaltungen teilzunehmen.

§ 4 Schulaufsicht, Zusammenarbeit

1. Der Schulträger sorgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für einen geordneten Schulbetrieb.
2. Die Adventistische Privatschule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten (Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schüler). Dies erfordert, dass die Lehrkräfte, Erziehungsberechtigten und Schüler die Zielsetzung und die Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit anerkennen, mit ihnen übereinstimmen und zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind.

§ 5 Haftung und Datenschutz

1. Die Haftung der Schule für Personen und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden.
2. Der Schulträger unterhält keine Haftpflichtversicherung für die Schüler. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet für den Schüler eine entsprechende Versicherung zu unterhalten. Für Schäden, welche

die Schüler verursachen, haften diese bzw. ihre Erziehungsberechtigten.

3. Die Schule darf Fotos und Filme des Schülers (ohne Verwendung des Nachnamens) nur zu eigenen Werbezwecken in diversen Medien (z.B. Schulzeitung, Schulhomepage) abdrucken bzw. hochladen.
4. Folgende Daten des Schülers dürfen an die Mitschüler und deren Erziehungsberechtigte weitergegeben werden: Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse.

§ 6 Leistungsumfang

Der Schulvertrag wird mit dem Ziel abgeschlossen, dem Schüler den angestrebten Schulabschluss zu ermöglichen.

§ 7 Vertragsende

Der Schulvertrag endet

- nach Erreichung des angestrebten Schulabschlusses des Schülers zum Ende des Schuljahres (31.August).
- mit Beendigung der Trägerschaft der Schule durch den Schulträger.
- mit einer Vertragskündigung nach §8 dieses Schulvertrages.

§ 8 Kündigung

1. Die Kündigung des Schulvertrages durch die Erziehungsberechtigten kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Schuljahres durch die schriftliche Abmeldung des Schülers erfolgen. Als Stichtag gilt der 1. Juli.
2. Die Kündigung des Schulvertrages innerhalb eines Schuljahres kann beiderseits unter Einhaltung der Bestimmungen § 8, Absatz 4 jederzeit erfolgen.
3. Der Schulträger kann den Vertrag fristlos aus wichtigen Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erziehungsberechtigten oder Schüler...
 - a. sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und den Bemühungen durch die Schule um eine Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben.
 - b. schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Schulordnung verstoßen haben und unter Abwägung aller Umstände die Auflösung des Schulvertragsverhältnisses geboten ist.
 - c. das Schulgeld ohne einvernehmliche Absprache nicht fristgerecht bezahlen. (Die fristlose Kündigung entbindet nicht von der Begleichung ausstehender finanzieller Verpflichtungen.)
 - d. in sonstiger Weise schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen.
4. Während der **Probezeit** können Schulträger und Erziehungsberechtigte den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich unter Angabe von Gründen kündigen.
5. Im Falle einer Kündigung dieses Vertrags besteht folgende Regelung:
Wird der Schulvertrag seitens der Schule oder der/des Erziehungsberechtigten nach Vertragsabschluss

vor oder während des ersten Halbjahres gekündigt, werden die kompletten Schulgebühren des ersten Halbjahres plus 25% der Schulgebühren des zweiten Halbjahres fällig, welches jeweils monatlich einzuzahlen ist bzw. als Einmalzahlung, worauf 2% Skonto gewährt werden.

Im Falle der Kündigung innerhalb des zweiten Halbjahres sind auch die kompletten Kosten des zweiten Halbjahres zu erbringen.

§ 9 Bestandteile

Bestandteile dieses Schulvertrages sind zusätzlich (siehe Anhang):

- Schulordnung der ELIA-Schule

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Erziehungsberechtigten, dass sie von allen Bestandteilen Kenntnis genommen haben und diese anerkennen.

§ 10 Änderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder nichtig werden, so berührt diese Änderung die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Durch meine Unterschrift stimme ich den Vereinbarungen dieses Schulvertrags zu:

.....
(Ort, Datum und Unterschrift des Schulträgers bzw. dessen Vertretung)

.....
(Ort, Datum und Unterschrift aller Erziehungsberechtigte als gesetzliche Vertreter)

**Schulkonto: Wortlaut: Kinderförderverein der S.T. Adventisten IBAN: AT375800015518311015
BIC/SWIFT-Code: HYPVAT2B bei der Hypobank Vorarlberg**

**Schulträger: Kinderförderverein der S.T. Adventisten, Rohrbach 11, 6850 Dornbirn, Telefonnummer:
+43 676 83322 464**